

64. Kann für einen nicht bevormundeten volljährigen Geisteskranken auf Grund des § 1910 Abs. 2 B.G.B. ein Pfleger bestellt werden?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Oktober 1902 in der E. E.'schen Pflegerschaft S. Beschw.-Rep. IV. 270/02.

I. Vormundschaftsbehörde Hamburg.

II. Landgericht daselbst.

Die Frage ist bejaht aus folgenden

Gründen:

„Der Beschwerdeführer will gegen seine Ehefrau wegen Geisteskrankheit derselben auf Ehescheidung klagen. Behufs Durchführung des Scheidungsprozesses hat er bei der Vormundschaftsbehörde zu Hamburg beantragt, seiner Ehefrau gemäß § 1910 Abs. 2 B.G.B. einen Pfleger zu bestellen. Der Antrag ist von der Vormundschaftsbehörde abgelehnt, weil der Fall einer Pflegerschaft gemäß § 1910 Abs. 2 nicht gegeben sei. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist vom Landgerichte Hamburg durch Beschluß vom 31. Juli 1902 zurückgewiesen. Dagegen ist weitere Beschwerde beim Oberlandesgerichte Hamburg eingelegt. Letzteres hat diese Beschwerde gemäß § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

dem Reichsgerichte vorgelegt, weil die von den Entscheidungen der Vorinstanzen abweichende Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin vom 4. September 1900 — mitgeteilt in den Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und des Grundbuchs, zusammengestellt im Reichsjustizamte Bd. 1 S. 133. 134 — vorliege; an diese sich anzuschließen, trage es Bedenken, vielmehr eigne es sich die Ausführungen des Landgerichts Hamburg in einer anderweit von letzterem ergangenen Entscheidung vom 24. Oktober 1900 an.

Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist gemäß § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig.

Auch ist die Anwendbarkeit des § 28 Absf. 1 und 2 daselbst gegeben, da es sich um abweichende Auslegung der reichsgesetzlichen Vorschrift des § 1910 Abs. 2 B.G.B. handelt. Die vom Oberlandesgericht Hamburg in Bezug genommene Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 24. Oktober 1900 führt in ihrer Begründung aus: Der Abs. 1 des § 1910 B.G.B. lasse die Pflegschaft über nicht bevormundete Volljährige zu, welche infolge körperlicher Gebrechen schlechthin ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen; Abs. 2 daselbst spreche im Gegensatz dazu von Volljährigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen einzelne ihrer Angelegenheiten nicht besorgen können. Dieser Gegensatz zwischen Absf. 1 und 2 sei vom Gesetzgeber, wie die Wortfassung ergebe, als bewußter und gewollter hingestellt. Nach der Absicht des Gesetzes dürfe daher für einen nicht bevormundeten geisteskranken oder geisteschwachen Volljährigen, der im Sinne des § 6 B.G.B. seine Angelegenheiten in ihrer Gesamtheit nicht zu besorgen vermöge, aus § 1910 Abs. 2 B.G.B. ein Pfleger nicht bestellt werden. Alsdann sei allein die Einleitung des Entmündigungsverfahrens und die in Verfolg dessen eintretende Bestellung eines Vormunds das gesetzliche Mittel, für den geistig Gebrechlichen einen gesetzlichen Vertreter zu beschaffen. Auch die Entstehungsgeschichte ergebe die Richtigkeit dieser Annahme. Das Kammergericht hält dagegen auch im Falle der Geisteskrankheit die Bestellung eines Pflegers aus § 1910 Abs. 2 B.G.B. für zulässig.

Letzterer Annahme ist beizupflichten. Bezüglich der Entstehungsgeschichte des § 1910 B.G.B. ergibt sich folgendes. Der erste Entwurf enthielt unter dem Titel Pflegschaft die dem jetzigen § 1910

Abs. 1 zu grunde liegende Bestimmung nicht. Vielmehr war dieselbe in dem Titel „Vormundschaft über Volljährige“ im § 1727 des ersten Entwurfs gegeben. Nachdem im § 28 des ersten Entwurfs die Entmündigung einer des Vernunftgebrauchs beraubten Person vorgesehen worden, war unter dem Titel „Vormundschaft über Volljährige“ im § 1726 zunächst angeordnet, daß der entmündigte Volljährige einen Vormund erhalten solle; sodann aber bestimmte in eben demselben Titel der § 1727, daß auch für taube, stumme oder blinde Volljährige vom Vormundschaftsgericht ein Vormund bestellt werden könne, wenn dieselben wegen eines solchen Gebrechens ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen; im § 1737 desselben Titels war die Bestimmung enthalten, daß das Vormundschaftsgericht, sobald die Entmündigung einer volljährigen Person beantragt sei, eine vorläufige Vormundschaft anordnen könne. Dagegen fand sich der dem jetzigen § 1910 Abs. 2 B.G.B. zu grunde liegende § 1739 des ersten Entwurfs damals schon unter dem Titel Pfllegschaft mit folgender Fassung: „Ein Volljähriger, welcher durch seinen geistigen oder körperlichen Zustand ganz oder teilweise verhindert ist, seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen, kann zur Besorgung dieser Angelegenheiten, soweit das Bedürfnis reicht, auch wenn die Voraussetzungen einer Bevormundung nach Maßgabe der §§ 1726, 1727, 1737 nicht vorliegen, einen Pfleger erhalten.“ Auch das Landgericht Hamburg erkennt in der angezogenen Entscheidung vom 24. Oktober 1900 an, daß nach Inhalt dieses § 1739 eine Pfllegschaft bezüglich ihrer Vermögensangelegenheiten auch für Personen bestellt werden konnte, welche an und für sich wegen geistiger Gebrechen ihre Angelegenheiten in ihrer Gesamtheit nicht zu besorgen vermögen, und daß eine Einschränkung auf Personen, welche überhaupt nur einzelne ihrer Angelegenheiten nicht besorgen können, im § 1739 nicht gewollt gewesen. Diese Auffassung wird in den Motiven zum ersten Entwurf vielfach ausdrücklich bestätigt. Hiernach soll einmal die Pfllegschaft des § 1739 eintreten, wenn sich das Bedürfnis herausstelle, für einen Geisteskranken — also eine zur Besorgung ihrer Angelegenheiten schlechthin nicht befähigte Person — schon vor dem gestellten Entmündigungsantrage Fürsorge zu treffen.

Vgl. Mugdan, Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 4 S. 663 am Anfang.

Eine ergänzende Funktion weisen ferner die Motive dem § 1739 zu, falls die gemäß § 1727 eintretende Vormundschaft über Taube, Blinde, Stumme nicht ohne Verzug eintreten könne. Auch in diesem Falle handelt es sich nach Inhalt des § 1727 um Personen, welche die Gesamtheit ihrer Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen.

Vgl. Mugdan, Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 4 S. 662 am Ende.

Endlich soll bei Personen, welche vermöge Geisteschwäche an der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten verhindert sind, die Pfllegschaft des § 1739 aus helfend eintreten.

Vgl. Mugdan, a. a. O. S. 653 am Anfang.

Ergibt sich hieraus mit voller Sicherheit, daß der dem jetzigen § 1910 Abs. 2 zu grunde liegende § 1739 Fürsorge auch für solche Personen treffen wollte, welche an sich ihre Angelegenheiten in ihrer Totalität nicht besorgen können, so ergibt sich aus den Materialien der zweiten Lesung mit ebensolcher Bestimmtheit, daß hieran durch die zweite Lesung im wesentlichen nichts geändert ist. Gegenüber der ersten Lesung verschafften sich in zweiter Lesung abweichende Gesichtspunkte nur in folgender Hinsicht Geltung. Die lediglich als Pfllegschaft eintretende Fürsorge für den Geisteschwachen wurde als unzulänglich erkannt. Es wurde beschlossen auch bezüglich der Geisteschwachen unter den Rauteln des Entmündigungsverfahrens gleichwie bei Geisteskranken eine allgemeine Fürsorge für Person und Vermögen durch Bestellung eines Vormunds zuzulassen. Im Falle des § 1727 des ersten Entwurfs sodann sollte die Fürsorge nicht auf taube, stumme und blinde Personen beschränkt bleiben, sondern auf alle Personen ausgedehnt werden, welche wegen körperlicher Gebrechen ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen. Auch sollte in diesem Falle nicht, wie im ersten Entwurf, mit der Bestellung des gesetzlichen Vertreters beschränkte Geschäftsfähigkeit des körperlich Gebrechlichen eintreten, vielmehr sollte er an sich geschäftsfähig bleiben. Im Falle des § 1739 des ersten Entwurfs endlich sollte die dort vorgesehene Fürsorge durch Pfllegschaft nicht bloß zur Besorgung von Vermögensangelegen-

heiten, sondern überhaupt zur Besorgung einzelner Angelegenheiten eintreten dürfen. Gegenüber der hierdurch neu geschaffenen Sachlage wurde erwogen, daß die für körperlich Gebrechliche, insbesondere Taube, Stumme, Blinde, hergestellte vormundschaftliche allgemeine Fürsorge in Wahrheit insofern nicht mehr mit dem Wesen der Vormundschaft übereinstimme, als mit der wirklichen Vormundschaft sonst eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit verbunden sei. In Rücksicht hierauf wurde beschlossen, diesen Fall seiner rechtlichen Bedeutung gemäß unter die Pflegschaft zu subsumieren, und wurde dementsprechend schließlich dieser Fall als Abs. 1 des § 1910 in den Titel Pflegschaft eingestellt.

Gemäß dieser Entstehungsgeschichte des § 1910 B.G.B. ist durch die nachträgliche Einschlebung des Abs. 1 keineswegs ein bis dahin unbekannter Gegensatz zwischen Absf. 1 und 2 dahin geschaffen worden, daß nach Abs. 1 die Fürsorge für Personen einzutreten hat, welche an und für sich ihre Angelegenheiten in ihrer Gesamtheit nicht zu besorgen vermögen, während unter Abs. 2 nur solche Personen begriffen sein sollten, welche überhaupt nur einzelne Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöchten. Ein Gegensatz besteht nur darin, daß im Falle des Abs. 1 die Pflegschaft sich auf alle Angelegenheiten erstrecken, im Falle des Abs. 2 aber nur einzelne Angelegenheiten umfassen darf. Auch Geisteskranken und Geisteschwachen, welche im Sinne des § 6 B.G.B. ihre Angelegenheiten im allgemeinen nicht zu besorgen vermögen, kann daher gemäß § 1910 Abs. 2 B.G.B. ein Pfleger für einzelne Angelegenheiten bestellt werden, falls das praktische Bedürfnis im konkreten Falle nur eine solche beschränkte Vertretung verlangt. Bezüglich der Geisteschwachen ist dies überdies auch in zweiter Lesung ausdrücklich anerkannt worden. Gegenüber der Anregung, ob noch für den Geisteschwachen das Bedürfnis einer Pflegschaft gegeben sei, nachdem beschlossen worden, für denselben die allgemeine vormundschaftliche Fürsorge eintreten zu lassen, wurde von weiteren Anträgen Abstand genommen, da auch in diesen Fällen ein Bedürfnis für eine Pflegschaft vorliegen könne.

Vgl. Mugdan, Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 4 S. 1133 zu § 1739.

Die entwickelte Auffassung des § 1910 Abs. 2 B.G.B. steht bei sinngemäßer Auslegung dieser Vorschrift mit deren Wortfassung in vollem Einklang. Ohne eine solche Vorschrift würde sich im Rechtssystem eine Lücke ergeben. Nicht bloß für den Fall, daß sich nach gestelltem Entmündigungsantrage die Bestellung des gesetzlichen Vertreters verzögert. Die Fürsorge ist insbesondere auch dann geboten, wenn ein Entmündigungsantrag gar nicht gestellt wird; ein Fall, der vielfach dann eintreten wird, wenn es sich um geistige Gebrechen handelt, die in absehbarer Zeit Heilung versprechen.“ . . .